

Satzung des AIKIDO Vereins Konstanz

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft des Vereins

- (1) Der am 25.09.1985 in Konstanz gegründete Sportverein führt den Namen "AIKIDO Verein Konstanz". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Der Verein ist Mitglied des AIKIKAI Deutschland.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breitensports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, mehr als 6 Monate, im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine

Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitglieder werden durch Aushang benachrichtigt. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht des Kassenwarts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- (8) Anträge zur Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich eine Woche vorher an den Vorstand gestellt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, und jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betreuen.

§ 10 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
- (2) Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer (in) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Der Aikido Verein Konstanz und seine Trainings- und Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Lehrgängen, Trainingseinheiten und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen. Das gleiche gilt auch für Sachschäden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Aus Entscheidungen der Organe des Aikido Vereins Konstanz können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das KinderKulturZentrum Raiteberg (Kikuz), Konstanz und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für Kurse und Projekte, sowie Kreativ- und Werkangebote, zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.09.1985 errichtet. Sie tritt mit der Errichtung in Kraft.
- (2) Die Satzung in der Fassung vom 25.09.1985 wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2002 in den §§ 2 (Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit) Absatz 2, 4 (Verlust der Mitgliedschaft) Absatz 3, 5 (Beiträge) Absatz 2, 8 (Mitgliederversammlung) Absätze 3, 5, 8 und 12 (Auflösung des Vereins) Absatz 2 geändert. Der Haftungsausschluss wurde als Paragraf neu eingefügt.
- (3) Die Satzung in der Fassung vom 18.11.2002 wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.10.2003 in den §§ 2 (Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit) Absatz 1-3 und 13 (Auflösung des Vereins) Absatz 1+2 geändert.